

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

„Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008 wurde im Geschäftsjahr 2009, den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 wurde und wird im bzw. seit dem Geschäftsjahr 2009 mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen:

- „Aktionäre und Hauptversammlung“

Punkt 2.3.2: Die cash.medien AG übermittelt die Einberufungsunterlagen zur Hauptversammlung nicht auf elektronischem Wege.

Begründung: Für eine sehr kleine Aktiengesellschaft mit geringem Streubesitz halten die Organe der Gesellschaft das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren für ausreichend, zumal alle Unterlagen auf der Internet-Seite der Gesellschaft verfügbar sind.

- „Vorstand“

Punkt 4.2.1: Der Vorstand hat keinen Vorsitzenden und besteht seit April 2009 nur noch aus einer Person.

Begründung: Die Satzung gestattet die Einfachbesetzung abweichend vom aktienrechtlich definierten Regelfall (§ 76 II AktG). Die angesichts der allgemeinen und unternehmensspezifischen wirtschaftlichen Lage erforderlichen Sparmaßnahmen lassen eine Doppelbesetzung derzeit nicht zu. Inhaltlich wird dies über eine enge Einbindung der zweiten Führungsebene aufgefangen. Damit ist auch die Vielfalt (Diversity) nach Punkt 5.1.2 des Kodex sinngemäß sichergestellt.

Punkt 4.2.3: Es ist nicht vorgesehen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats auf der Hauptversammlung zum Vergütungssystem Stellung bezieht.

Begründung: Angesichts der einfachen Vergütungsregelung erscheint es verzichtbar, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats auf der Hauptversammlung zu den Grundzügen des Vergütungssystems und deren Veränderung Stellung bezieht. Vgl. auch Angaben zur Vergütung, s. u..

Punkt 4.2.5: Die Bezüge des Vorstands werden nicht im Rahmen eines gesonderten Vergütungsberichts behandelt.

Begründung: Die Offenlegung der Vorstandsbezüge erfolgt in gesetzlich vorgeschriebener Weise im Anhang des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der cash.medien AG. Die Bezüge werden zudem im vorliegenden Bericht im Anschluss an die Entsprechenserklärung genannt. Sie werden zwar nicht in einem gesonderten Vergütungsbericht erläutert, ein solcher Rahmen wäre aber angesichts des fehlenden Erklärungsbedarfs

übertrieben. Daher sieht die cash.medien AG die diesbezügliche Empfehlung des Kodex zwar nicht formal, aber sinngemäß als befolgt an.

- „Aufsichtsrat“

Punkt 5.1.2: Es ist keine langfristige Nachfolgeregelung für den Vorstand ausgearbeitet worden. Es ist keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt worden.

Begründung: Der derzeitige Vorstand ist seit Herbst 2007 im Amt. Daher hält es der Aufsichtsrat für verfrüht, eine Nachfolgeregelung auszuarbeiten. Überdies stellt dies, wie auch die Festlegung von Altersrichtlinien, eine zu starre und angesichts der derzeitigen Struktur der cash.medien AG unnötige Selbstregulierung dar.

Hinsichtlich der Vielfalt (Diversity) bei der Zusammensetzung des Vorstands vgl. Punkt 4.2.1.

Punkt 5.2/5.3: Der Aufsichtsrat besteht lediglich aus drei Mitgliedern und hat keine Ausschüsse gebildet.

Begründung: Angesichts der Größe und der wirtschaftlichen Lage der cash.medien AG wäre eine Besetzung des Aufsichtsrats mit mehr als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von drei Mitgliedern derzeit unangemessen. Angesichts dieser Mitgliederzahl hat der Aufsichtsrat auch keine Ausschüsse oder Gremien außerhalb des Aufsichtsrats gebildet.

Punkt 5.4.1: Es ist keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt worden.

Begründung: Die Festlegung von Altersrichtlinien wäre eine zu starre und angesichts der derzeitigen Struktur der cash.medien AG unnötige Selbstregulierung.

Punkt 5.4.3: Kandidaten für die Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden werden den Aktionären nicht bekannt gegeben.

Begründung: Bislang gab es jeweils nur einen Kandidaten für die Position.

Punkt 5.4.6: Der stellvertretende Vorsitz des Aufsichtsrats wurde bei der Vergütung nicht gesondert berücksichtigt. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthält keine variablen Vergütungsteile.

Begründung: Angesichts der Größe des Aufsichtsrats und des Volumens der Vergütung würde die Befolgung dieser Empfehlungen einen unangemessenen Aufwand bedeuten.

- „Transparenz“

Punkt 6.7: Die cash.medien AG veröffentlicht keinen Finanzkalender.

Begründung: Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre mit ihren z. T. erheblichen Verzögerungen wäre die Veröffentlichung eines festen Terminplans derzeit noch mit zu großen Unsicherheiten behaftet.

- „Rechnungslegung und Abschlussprüfung“

Punkt 7.1.2: Der Konzernabschluss der cash.medien AG ist nicht 90 Tage und die Zwischenberichte nicht 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich.

Begründung: In den vergangenen Jahren war es aufgrund der angesichts der geringen Unternehmensgröße knappen personellen Kapazitäten zu teilweise erheblichen Verzögerungen bei der Erstellung und Veröffentlichung des Abschlusses gekommen. Daher wäre es derzeit unangebracht, eine Beschleunigung über die gesetzlichen Offenlegungspflichten hinaus zu erwarten.

Punkt 7.2.1: Der Aufsichtsrat hat keine Erklärung des vorgesehenen Prüfers eingeholt, ob Sachverhalte vorliegen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Es wurde auch keine Vereinbarung hinsichtlich während der Prüfung auftretender entsprechender Sachverhalte getroffen.

Begründung: Angesichts der geringen Größe der Gesellschaft nebst Tochterunternehmen war Aufsichtsrat und Vorstand bekannt, dass keine solchen Beziehungen bestehen. Aus demselben Grund ist auch eine Vereinbarung zur Mitteilung von während der Prüfung auftretenden Befangenheitsgründen verzichtbar.

Punkt 7.2.3: Der Aufsichtsrat hat mit dem Abschlussprüfer keine Vereinbarung zum unverzüglichen Bericht über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse getroffen, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Das Gleiche gilt für Tatsachen im Zusammenhang mit dem Kodex.

Begründung: Angesichts des laufenden engen Informationsaustausches zwischen Vorstand und Aufsichtsrat ist diese Empfehlung zwar nicht formal, aber de facto erfüllt. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Berichtspflichten des Abschlussprüfers werden daher als ausreichend angesehen.

Hamburg, im April 2010

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand“